

**Zeitschrift:** Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums  
**Herausgeber:** Zürcher Institut für interreligiösen Dialog  
**Band:** 50 (1994)

**Artikel:** Paulus und die Gezera schawa : zur Übernahme rabbinischer Auslegungskunst  
**Autor:** Plag, Christoph  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-960778>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Paulus und die *Gezera schawa*: Zur Übernahme rabbinischer Auslegungskunst**

*Christoph Plag*

Joachim Jeremias hat mit einem Beitrag zur Festschrift *Studia Paulina in honorem Johannis de Zwaan septuagenarii* unter der Überschrift «Eine paulinische Gezera schawa (Röm. 4,1-12)»<sup>1</sup> darauf hingewiesen, daß auch Paulus das rabbinische Schlußverfahren der *Gezera schawa* verwendet. Im Blick auf die genannte Römerbriefstelle erinnert er dabei zunächst an die auf Hillel zurückgeführte, eben mit Hilfe einer *Gezera schawa* zustandegekommene Entscheidung zum Passaopfer, an der beispielhaft deutlich wird, wie aufgrund gleichlautender Worte an verschiedenen Schriftstellen eine neue, über die begrenzte Aussage der Einzelstelle hinausgehende Direktive gewonnen werden kann. Nun sind allerdings die betreffenden Ausführungen nur sehr knapp formuliert, und gleich zu Beginn ist auch ein Mißverständnis unterlaufen, denn die zusammen mit der Hillelentscheidung zur Basis gemachte Erinnerung an Hebr 7,1-3 ist irreführend; es liegt dort keine *Gezera schawa* vor. Die beiden Melchisedeknennungen des AT in Gen 14,18-20 und in Ps 110,4 werden ja in Hebr 7,1-3 nur additorisch zusammengestellt; die Zitierung ist nicht ausgewiesen; es kommt nicht zu einer daraus abgeleiteten Weiterführung. Diese Korrektur beeinträchtigt jedoch den Wert jenes Beitrags keineswegs, denn es läßt sich von ihm ausgehend zeigen, daß sich Paulus des genannten Schlußverfahrens auch noch an anderen Stellen bedient: neben Röm 4,3.8 ist dieselbe Methode auch 1Kor 3,19f, 1Kor 9,19f und Gal 3,10.13 erkennbar.

Der folgende Beitrag versucht, diese zusätzlichen Beispiele darzustellen. Es wird dabei so vorgegangen, daß zunächst die Regeln der rabbinischen Auslegungskunst noch etwas erläutert und sodann deren Manifestation bei Hillel und im Beispiel von Röm 4 kurz nachgezeichnet werden. Daran anschließend finden sich die weiteren Belege beschrieben.

---

Pfr. Christoph Plag, Weilstetter Weg 17B, D-70567 Stuttgart

1 Es handelt sich um den 2. Abschnitt des dortigen Beitrags «Zur Gedankenführung in den paulinischen Briefen», Haarlem 1953, Wiederabdruck bei J. Jeremias, Abba, Studien zur neutestamentlichen Theologie und Zeitgeschichte, Göttingen 1966, 269-276, bzw. 271f.

## 1. Hintergründe und Sinn der Auslegungsregeln

Über die Ursprünge des Bemühens, die Möglichkeiten der Schriftauslegung zu systematisieren, scheint kaum etwas bekannt zu sein. Daß ein erster Katalog von 7 Regeln (Middoth) traditionell auf Hillel, den großen Schriftgelehrten zur Zeit Herodes I, zurückgeführt wird, wird durchweg so verstanden, daß Hillel eben nur die damals üblichen, schon älteren Hauptarten solcher Argumentationsverfahren zusammengestellt habe<sup>2</sup>, und daß gerade er für deren Zusammenstellung geeignet sein mochte, weil er sich durch die genannte Entscheidung zum Passaopfer als glänzender Gezerist und somit als besonderer Fachmann der Auslegungskunst erwiesen hatte.

Ein zweiter Katalog mit 13 Regeln wird auf Jischmael ben Elischa (gest. um 135) und ein dritter Katalog mit 32 Regeln wird auf Eliezer ben Jose Ha-Gelili (um 150) zurückgeführt. Auch in diesen Zusammenstellungen findet sich die *Gezera schawa* – allerdings nur bei Jischmael ebenfalls wie bei Hillel an zweiter Stelle; bei Eliezer folgt sie erst an siebter Stelle. Ob sich damit bestimmte Qualitätsmerkmale – seien sie dogmatischer, historischer oder statistischer Art – zum Ausdruck bringen, kann nicht schlüssig gemacht werden.

Deutlich ist aber, daß die katalogisierten Auslegungsregeln einen profanen Hintergrund haben. Der gängige Schluß vom Leichteren zum Schwereren – und umgekehrt: vom Schwereren zum Leichteren – ist ja formal gesehen reine Denktechnik; eine Verbindung mit Bibelworten ist dafür keineswegs charakteristisch.<sup>3</sup> Dasselbe hat auch für die *Gezera schawa*, für den Schluß nach Analogie zu gelten: in logischer Abstraktion ergibt sich – wie nachher noch gezeigt werden soll – ein Schema, das nicht spezifisch theologisch ist. Und parallele Eigenschaften zeigen auch die sonstigen Schlußverfahren. Man wird deshalb zu fragen haben, inwiefern profane Logik als Vehikel für die theologische Rechtsfindung und Rechtssetzung benützbar sein konnte.

Nun ist im Blick auf diese Frage die Beobachtung wichtig, daß die Festlegung auf 7, 13 und 32 Regeln jeweils ausschließenden Zweck hat, d.h. daß eben nur diese Schemata im Gegensatz zu anderen Möglichkeiten den Rang legitimer Hilfsmittel besitzen. Gültige Schriftauslegung ist demnach also nicht dem logischen Denken an sich feind, sondern nur dem nicht in den Bahnen der besagten Middoth verlaufenden Denken. Ihrem systematischen Rang nach entsprechen diese Regeln daher dem Materialprinzip der altpretestantischen Dogmatik. Es paßt zu solcher

---

2 Vgl. H. Strack, Einleitung in Talmud und Midrasch, unveränderter Abdruck der fünften ... Auflage der «Einleitung in den Talmud», München 1930, 95-109, und G. Stemberger, Der Talmud, München 1982, 55-67; über die lehrschulmässigen Zusammenhänge unterrichtet die Übersichtstafel «Die Tannaiten» bei H. Strack und P. Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch, 6. Band, herausgegeben von J. Jeremias und K. Adolph, München 1961, Anhang.

3 Vgl. etwa die beliebig formulierten Beispielsätze: «Wenn 2 Personen das tun können, um wieviel mehr dann 3!» – oder: «Wenn 3 Personen das nicht fertigbringen, um wieviel weniger dann 2!»

Qualität, daß die Reihe des Jischmael sogar, wie H. Strack erwähnt<sup>4</sup>, Eingang ins Jüdische Gebetbuch gefunden hat.

Doch selbst in Anerkennung dieser Reduktion bleibt weiterhin die Frage, weshalb profane Mittel zum Auffinden von Heiligem geeignet sein können. Es wird sich das aber nicht ohne die Einbeziehung der Anwender und Benutzer beantworten lassen, und zwar in dem Sinn, daß gefolgert werden muß: Weil mit jener Art von Regeln Ergebnisse zustandegekommen sind, die den Beifall schriftgelehrter Autoritäten gefunden haben, deshalb sind nun diese Regeln generell erlaubt. Wollte freilich eine noch nähere Aufklärung versucht werden, so würde das den Rahmen dieser Studie sprengen. Es wäre ja dann die Legitimität der Schriftauslegung insgesamt zu hinterfragen. Eben das aber würde hier jetzt zu weit führen.

## 2. Das Beispiel des Hillel

Das von J. Jeremias erwähnte Beispiel des Hillel ist schon von H. Strack kurz beschrieben<sup>5</sup> und von P. Billerbeck dokumentiert worden<sup>6</sup>. Es bezieht sich auf die Frage, ob das Passaopfer gegebenenfalls auch am Sabbat dargebracht, und ob insofern deshalb das Ruhegebot suspendiert werden muß. Die Antwort wird aus der Verwandtschaft zweier im übrigen verschiedener Bibelstellen erhoben. Denn wenn es einerseits in Num 9,2 heißt: «Die Söhne Israels sollen das Passaopfer machen zu seiner Zeit», und wenn es andererseits in Num 28,2 heißt: «Achtet im Blick auf mein Bringeopfer ... darauf, daß ihr es bringet zu seiner Zeit», dann muß – so Hillel – geschlossen werden, daß das Passaopfer dieselbe Pflichtqualität besitzt wie das tägliche und also auch am Sabbat zu veranstaltende Bringeopfer. Die mit beiden Opferarten verbundene Maßgabe «zu seiner Zeit» ermöglicht es, auf die Ausgangsfrage eine eindeutige Antwort zu geben.

Bei logischer Abstraktion ergibt sich daraus das folgende Argumentationsschema: Wenn an der einen Stelle a+b, und wenn an der anderen Stelle c+b steht, dann lassen sich a und c aufeinander beziehen; sie führen zu einer neuen Aussage.

Über diese mehr verfahrenstechnische Analyse hinaus ist aber vor allem festzuhalten, daß die anscheinend so abgeschlossene Art der Schrift doch geöffnet werden kann. Die *Gezera schawa* erweist sich von daher als eine lehr- und meinungsbildende Methode: als eine Möglichkeit der Fortschreibung des Gesetzes und als ein Forum, dessen Qualität den unmittelbaren Aussagen des Gesetzes völlig entspricht. Was auf diesem Wege erreicht wird, das ist deshalb Halacha und damit verbindliche Norm.

## Die Anwendung in Röm 4,1-8

Paulus ist an Abraham ganz wesentlich interessiert, denn an dessen Biographie wird deutlich, daß der gerechtmachende Glaube weder die Beschneidung

4 H. Strack, Einleitung ..., 99f.

5 H. Strack, Einleitung ..., 97.

6 P. Billerbeck bei Strack-Billerbeck, Kommentar ..., 2. Band, München 1924, 819 Anm.2.

noch andere vergleichbare Werke voraussetzt. Den Beweis dafür findet Paulus in Gen 15,6 und in Ps 31,1f LXX: der dort beidemale begegnende Begriff *logizesthai* erlaubt den entsprechenden Schluß. Das zweifache *logizesthai* spielt also dieselbe Rolle wie das zweifache «zu seiner Zeit» im Beispiel des Hillel.

Nur muß sofort allerdings hinzugefügt werden, dass die Handhabung der *Gezera schawa* hier nicht ebenso elegant ist wie bei Hillel. Zwar ist der Ausgangspunkt klar: Paulus fragt nach dem Ursprung der *dikaiosynē*. Ist etwa Abraham *ex ergōn* gerechtgemacht worden? Die mit Gen 15,6 gegebene Antwort zeigt jedoch eine nicht exakt anschließende Begrifflichkeit. Für die fraglichen *erga* ergibt sich nämlich mit dem Gen 15,6 genannten *pisteuein* nur ein Zusammenhang *e contrario*. Paulus muß deshalb eine gewisse Adaption vornehmen. Zu diesem Zweck stellt er 4,4f fest dass und wie *pisteuein* und *ergazesthai* zusammengehören – oder vielmehr gerade nicht zusammengehören! Gen 15,6 ist daher unbedingt mit Röm 4,4f ineinszusetzen. Das *pisteuein* impliziert den *mē ergazomenos*. Fast könnte man sagen, Paulus behandle Gen 15,6 nach Art der Trennung von Ketib und Kere, denn eben sein Kere ist die Brücke zur *dikaiosynē ouk ex ergōn* und nur mit Hilfe dieser Substitution verbinden sich das positive *elogisthē* von Gen 15,6, mit dem negativen *ou mē logizetai* von Ps 31,1f LXX ohne Bruch.

Das Schlussverfahren hat demnach folgende Gestalt: Wenn der Glaube, sprich: wenn das Nicht-Werk gerechnet worden ist, und wenn die Nicht-Sünde gerechnet worden ist, dann haben der Glaube und die Nicht-Sünde dieselbe Rechnungsart, d.h. der Glaube ist die Nicht-Sünde; er macht ohne Werke gerecht.

Wiederum gibt sich aus a+b in Verbindung mit c+b, dass a und c einander entsprechen und zu einer weiterführenden, aber mit der Autorität der Schrift versehenen Aussage verhelfen.

#### 4. 1Kor 3,19f

Zu Beginn des 1. Korintherbriefes nimmt Paulus Bezug auf den Streit um die Weisheit der Verkünder. Er stellt dabei zunächst dem Kriterium des Kreuzes die Vielfalt der Verkünder gegenüber (1,10-3,17) und schließt dann diese Ausführungen mit einer entsprechenden Zusammenfassung (3,18-4,21) ab.

Bei dieser Zusammenfassung bedient sich Paulus auch des Schriftbeweises. Er zitiert in 3,19 Hi 5,13 und in 3,20 Ps 93,11 LXX, und zwar in beiden Fällen mit begrifflichen Abweichungen vom Text der LXX, die jedoch hier nicht weiter verfolgt werden sollen<sup>7</sup>. Im Blick auf die Textform ist nur festzuhalten, daß mit Hi 5,13 ein zwar nominal konstruierter, aber dennoch vollständiger Satz vorliegt – es wäre bei Paulus singulär, wenn auf die spezielle Zitationsformel nur ein Satzfragment folgen würde (so freilich die übliche Annahme) – und daß in beiden zitierten Stellen eine Aussage zu den *sophoi* gemacht wird. Denn daraus ergibt sich eine *Gezera schawa*.

Sie läßt sich folgendermassen darstellen: Wenn Hi 5,13 steht: «Wer die Weisen ergreift, der (ist) mit ihrer Tücke», und wenn Ps 93,11 LXX steht: «Der Herr er-

---

7 Zu Hi 5,13 vgl. B. Schaller, Zum Textcharakter der Hiobzitate im paulinischen Schrifttum, ZNW 71, 1980, 21-26.

kennt im Blick auf die Gedanken der Weisen, dass sie nichtig sind» – wenn also der Anhänger der Weisen von deren Tücke affiziert wird, und wenn die Gedanken der Weisen vor Gott nichtig sind, dann sind *panourgia* und *mataiotēs* miteinander kombinierbar, d.h. der Umgang mit den *sophoi* ergibt keine *sophia*. Genau das aber war ja von Paulus zuvor als These ausgesprochen worden. Jetzt nun ist solche These autoritativ bestätigt. Das Abstandnehmen von den *sophoi* hat den Rang einer Halacha bekommen.

## 5. IKor 9,9f

Im Verlauf der Diskussion um Freiheitsgebrauch und Freiheitsverzicht (IKor 7-11) erinnert Paulus auch an den offenbar nur von ihm selber wahrgenommenen Verzicht auf die Annahme von Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen (IKor 9). Ehe er freilich diesen Verzicht begründet, stellt er fest, daß derartige Bezüge durchaus berechtigt sind. Selbst die Schrift bestätigt das. Paulus nennt dafür Dtn 25,4 und ein für uns heute nicht mehr nachweisbares, für ihn jedoch fraglos ebenbürtiges Diktum. Die in den kritischen Ausgaben des Urtextes mitgeteilten *variae lectiones* können auch hier wiederum außer Betracht bleiben<sup>8</sup>. Es soll hier vielmehr auf das zweimal vorkommende *aloōn* ankommen. Dabei ist bemerkenswert, wie die erste Belegstelle sofort nach ihrer Anführung exegesierte wird. Es begegnet damit dasselbe Verfahren wie in Rom 4,4f, denn erst mit Hilfe einer entsprechenden Substitution gelingt der sinngemäße Anschluß der zweiten Belegstelle. Die Argumentation verläuft folgendermaßen: Wenn beim Dreschen gilt: Keine Knebelung!, und wenn beim Dreschen auch gilt: Recht auf Teilhabe !, dann heißt Nichtknebeln soviel wie Anrecht auf Lohn oder Vergütung. Dieser Schluss vermittelt eine rechtssetzende Norm. Wiederum findet sich die aktuelle Diskussion durch eine *Gezera schawa* vertieft und geradezu dogmatisiert.

Aufschlussreich ist der Vergleich mit 1Tim 5,18. Es geht dort um dasselbe Thema und um dasselbe Schriftwort Dtn 25,4 – in Verbindung allerdings mit einem anderen, aus Mt 10,10 par. Lk 10,7 zwar bekannten, wohl aber doch älteren und ebenfalls apokryphen Logion. Die Anführung der beiden Stellen ist rein additorisch, einmal negativ und einmal positiv. Eine *Gezera schawa* liegt nicht vor. Zweifellos hätte sich Paulus in 1Kor 9,9f ähnlicherweise ausdrücken können. Die Bemühung um eine *Gezera schawa* lässt aber erkennen, dass Paulus es für wichtig gehalten hat, seine Aussage auf diese Weise noch zu verstärken.

## 6. Gal 3,(6)10-14

Eine *Gezera schawa* ist auch Gal 3,10ff erkennbar – ja vielleicht ist sogar auch schon Gal 3,6-9 nach Art dieses Schlussverfahrens zu verstehen, denn Paulus verknüpft hier das mit Gen 15,6 zitierte *elogisthē* mit dem *eneulogēthēsonτai* von Gen 12,3. Es könnte sein, dass Paulus den etymologischen – diesmal griechischen – Zusammenhang von *logisthēnai* und *eneu-logēthēnai* im Auge hat<sup>9</sup>, und dass infol-

8 Die Nichtverifizierbarkeit erschwert eine textkritische Entscheidung. Die auffällig überladene Lesart des Mehrheitstextes hat wohl als *lectio difficilior* zu gelten.

9 Auch die aussprachemäßige Nähe beider Verbalformen ließe sich als Argument anführen.

gedessen so zu folgern ist: Wenn Abrahams Glaube gerechnet wird, und wenn die Völker «mitwohlgerechnet», d.h. gesegnet werden, dann sind Glaube und Segensstand der Völker eines, und also haben Beschneidung oder vergleichbare Werke keine gerechtmachende Bedeutung – was ja eben in 3,8f festgestellt wird!

Muss es in diesem Fall bei einer Vermutung bleiben, so lässt sich jedoch in den folgenden Versen 10-14 eine wortgenaue *Gezera schawa* ablesen; das zweimalige *epikataratos* gibt den betreffenden Hinweis. Paulus hat dabei die Absicht, die negative Qualität der *erga* noch weiter zu untermauern, denn sie führen – wie gezeigt war – nicht zum Segen. Nicht-Segen aber ist Fluch. Und so zitiert Paulus Dtn 27,26: «Verflucht ist jeder, der nicht bei allen im Buche des Gesetzes geschriebenen (Taten so) dabeibleibt, dass er sie getan hätte!» Nun ist dieses Zitat, über dessen Abweichungen vom Text der LXX hier nicht gehandelt werden soll, strenggenommen kein Zeugnis für den negativen Charakter der *erga*. Im Gegenteil! Denn gerade das Tun der *erga* verschont nach seiner Aussage vor dem Fluch. Nur, und darauf scheint es Paulus anzukommen: Dieser Fluch gilt allein dem *pās* und nicht dem *dikaios*. Der *dikaios* lebt vielmehr, wie Paulus mit dem ohne besonderen Hinweis aus Hab. 2,4 übernommenen V. 11b feststellt<sup>10</sup>, aufgrund des Glaubens, d.h. Paulus fügt dem Zitat in V.10 sofort eine zurechtlegende Exegese hinzu. Wie in Röm 4,4f und in 1Kor 9,9f folgt dem Zitat eine spezielle Aufarbeitung; sie hat hier in Gal 3,11ff das Ziel, die Dispensation des *dikaios* von den *erga* zu belegen.

Wer aber ist der *dikaios*? Paulus beantwortet diese nach V. 11f einzuschließende Frage mit der überraschenden und verengenden Bezugnahme auf den «uns» betreffenden Christus: durch ihn ist die Abwesenheit des Fluches gesichert, denn nur wiederum jeder andere wäre durch ein Hängen am Holze verflucht. Aufgrund des *hyper hēmōn* ist Christus gerade kein *pās* – und also auch nicht eigentlich verflucht. Dem jetzt folgenden Zitat aus Dtn 21,23 ist daher der Schrecken genommen.

Es erscheint damit ein zweites Mal ein nicht unmittelbar passendes Zitat. Warum hat Paulus darauf aber dennoch Wert gelegt? Für die Bestätigung der Nicht-Qualität der *erga* hätte ja der Verweis auf Gen 15,6 und Hab 2,4 schon genügt. Wenn nun trotzdem Dtn 27,26 und Dtn 21,23 beigezogen werden, dann muss daraus ein zusätzliches Argument ableitbar sein, und eben dies könnte darin bestehen, dass im Sinne einer *Gezera schawa* zu folgern ist: Wenn der Fluch mit dem Nicht-Tun verbunden ist, und wenn der Fluch mit dem Holz verbunden ist, dann ergeben Holz und Nicht-Tun dasselbe – sprich: dann ergeben Holz und Glaube oder vielmehr Holz und Alle-Völker dasselbe. Gerade damit aber steht man nicht nur bei V. 14, sondern auch wiederum bei V. 8: der Gedankengang hat also einerseits seine *inclusio* und andererseits auch seine halachische Dignität. Eben auf ihr ruht das besondere Interesse des Paulus. Er möchte mit seiner Theologie an der Autorität und Normativität der Schrift teilhaben, und zwar nicht nur zur Stützung der eigenen Position, sondern gleicherweise auch zu dem Zweck, das Gespräch mit Israel offen zu halten. Die Übernahme und der Gebrauch rabbinischer Methode dient ihm zur Erhaltung der Gemeinschaft von Juden und Christen.

---

10 Zu Hab 2,4 vgl. D.-A. Koch, Der Text von Hab 2,4b in der Septuaginta und im Neuen Testament, ZNW 76, 1985, 68-85.